

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Wiener Fremdenverkehrs-
förderungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz, LGBl. für Wien
Nr. 13/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien
Nr. 8/1975, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haben die Ortstaxe
von den Beherbergten einzuheben und bis zum 14. des der Beher-
bergung nächstfolgenden Monats beim Magistrat zu entrichten
sowie bis zum 20. Jänner jedes Jahres für die im Vorjahr ent-
standene Steuerschuld beim Magistrat eine Steuererklärung ein-
zureichen. Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haften für
die Begleichung der Ortstaxe durch die Beherbergten. Der
Magistrat kann für die Einreichung der Abgabenerklärung und
die Entrichtung der Ortstaxe kürzere Fristen, äußerstenfalls
eine tägliche Frist, vorschreiben, wenn die Einreichung der
Abgabenerklärung oder die Entrichtung der Abgabe wiederholt
versäumt wurde oder Gründe vorliegen, die die Entrichtung der
Abgabe gefährden oder erschweren können."

2. § 14 hat zu lauten:

**§ 14.
Steuersatz der Ortstaxe**

Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung
2,8 v H des Beherbergungsentgeltes (§ 11)."

Artikel II

1. Die Steuererklärung (§ 13) für das Kalenderjahr 1986 hat
nur den Monat Dezember 1986 zu umfassen.

2. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Die Kosten des Fremdenverkehrsverbandes für Wien werden im wesentlichen aus dem Erträgnis der Ortstaxe gedeckt. Die steigenden Anforderungen an die Fremdenverkehrsförderung erfordern auch steigende Mittel. Der jährliche Mehrbedarf wird vom Fremdenverkehrsverband mit 21 bis 31 Millionen Schilling eingeschätzt.

Ziel:

Hauptziel des Novellenentwurfes ist die Erschließung zusätzlicher Mittel für die Fremdenverkehrsförderung.

Lösung:

Es ist beabsichtigt, vom bisherigem Staffeltarif für die Ortstaxe abzugehen und die Ortstaxe mit einem Prozentsatz der Bemessungsgrundlage festzusetzen.

Alternativen:

In der grundsätzlichen Zielsetzung keine.

Kosten:

Keine

Ertrag:

Der jährliche Mehrertrag wird bei einem Steuersatz von 2,8 % auf der Basis des Rechnungsabschlusses 1985 11,9 Millionen Schilling betragen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Ortstaxe ist zweckgebunden für die Abdeckung der Kosten des Fremdenverkehrsverbandes für Wien. Im Hinblick auf die stark steigenden finanziellen Anforderungen an die Fremdenverkehrsförderung wurde eine Erhöhung dieser Dotation angeregt. Die Notwendigkeit einer Vergrößerung der Finanzdecke des Fremdenverkehrsverbandes für Wien wurde von der Fremdenverkehrskommission für Wien bereits im November 1985 anerkannt.

Es soll daher durch eine Anhebung der Ortstaxe deren Ertrag gesteigert werden. Dabei soll aber im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung sowohl bei den Beherbergungsbetrieben als auch bei der Abgabenbehörde an die Stelle des bisherigen Staffeltarifes ein einheitlicher Steuersatz treten. Darüber hinaus soll bei dieser Gelegenheit noch eine weitere Vereinfachung eingeführt werden, und zwar soll die Ortstaxe anstatt wie bisher monatlich nur mehr einmal im Jahr erklärt werden müssen.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 13):

Die beabsichtigte Änderung soll den Wechsel von der monatlichen auf die jährliche Steuererklärung bewirken.

Zu Art. I Z 2 (§ 14):

Die vorgeschlagene Neufassung soll den bisherigen Staffeltarif ablösen.

Zu Art. II Z 1:

Die Bestimmung regelt den Übergang von der Monatserklärung auf die Jahreserklärung. Die bereits monatlich erklärten Steuerbeträge sollen nicht nochmals in die Jahreserklärung für 1986 aufgenommen werden müssen.

Zu Art. II Z 2:

Das Inkrafttreten mit 1. Jänner 1987 soll der Fremdenverkehrswirtschaft zeitgerechte Preisdispositionen ermöglichen und korrespondiert im übrigen mit der Umstellung auf die Jahreserklärung.

§ 13.

Einreichung der Abgabenerklärung und Ent-
richtung der Ortstaxe."

(1) Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haben die Ortstaxe von den Beherbergten einzuheben und dem Magistrat bis zum 14. des der Beherbergung nächstfolgenden Monats eine Abgabenerklärung einzureichen und die Abgabe zu entrichten. Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haften für die Begleichung der Ortstaxe durch die Beherbergten. Der Magistrat kann für die Einreichung der Abgabenerklärungen und die Entrichtung der Ortstaxe kürzere Fristen, außerdemfalls eine tägliche Frist, vorschreiben, wenn die Einreichung der Abgabenerklärung oder die Entrichtung der Abgabe wiederholt versäumt wurde oder Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden oder erschweren können.

§ 14.

Sätze der Ortstaxe.
Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung für höchstens 24 Stunden bei einem Beherbergungsentgelte

a) bis zu 50 \$	2 \$
b) über 50 \$ bis zu 100 \$	3 \$
c) über 100 \$ bis zu 150 \$	4 \$
d) über 150 \$ bis zu 300 \$	6 \$
e) über 300 \$ bis zu 400 \$	8 \$
f) über 400 \$ bis zu 500 \$	9 \$
g) über 500 \$ bis zu 600 \$	10 \$
h) über 600 \$ bis zu 700 \$	12 \$
i) über 700 \$ bis zu 800 \$	13 \$
j) über 800 \$ bis zu 900 \$	14 \$
k) über 900 \$ bis zu 1000 \$	15 \$
l) über 1000 \$	18 \$

• (1) Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haben die Ortstaxe von den Beherbergten einzuheben und bis zum 14. des der Beherbergung nächstfolgenden Monats beim Magistrat zu entrichten sowie bis zum 20. Jänner jedes Jahres für die im Vorjahr entstandene Steuerschuld beim Magistrat eine Steuererklärung einzureichen. Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haften für die Begleichung der Ortstaxe durch die Beherbergten. Der Magistrat kann für die Einreichung der Abgabenerklärungen und die Entrichtung der Ortstaxe kürzere Fristen, außerdemfalls eine tägliche Frist, vorschreiben, wenn die Einreichung der Abgabenerklärung oder die Entrichtung der Abgabe wiederholt versäumt wurde oder Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden oder erschweren können."

• § 14.

Steuersatz der Ortstaxe

Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung 2,8 v H des Beherbergungsentgeltes (§ 11)."